

Naturschutz

Amst. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

Herausgegeben vom Beauftragten für Naturschutz der Provinz Westfalen.

1. Allgemeines.

Die im „Nachrichtenblatt für Naturschutz“ (hrsg. von der Reichsstelle für Naturschutz), 12. Jahrg. S. 133 abgedruckten Muster für Verordnungen auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes sind in neuer Auflage erschienen, bei denen der Text etwas von dem der ersten Auflage abweicht.

Diese neuen Texte sind beim Verlage Neumann-Neudamm erhältlich und in dem oben erwähnten „Nachrichtenblatt“ 14. Jahrg. S. 65 abgedruckt.

2. Provinzstelle für Naturschutz.

Der Herr Reichsforstmeister und Preussische Landesforstmeister hat durch Erlaß vom 11. Juni 1937 — I 6390/37 — den Direktor des Landesmuseums für Naturkunde zu Münster (Westf.), Dr. B. Rensch, zum Beauftragten für Naturschutz in der Provinz Westfalen ernannt.

3. Bezirksstelle Münster.

Der Herr Regierungspräsident hat am 19. Juni 1937 den Direktor des Landesmuseums für Naturkunde zu Münster (Westf.), Dr. B. Rensch, zum Mitglied der Bezirksstelle für vogelfundliche und Vogelberingungsfragen bestellt.

4. Bezirksstelle für Naturschutz im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

Ausschnitte aus dem Tätigkeitsbericht des Bezirksbeauftragten für den westfälischen Gebietsteil.

Naturschutzgebiete.

Folgende Naturschutzgebiete konnten neu geschaffen werden:

1. **Naturschutzgebiet „Holtwider Wacholderheide“ bei Holtwid** im Amt Haltern, Kreis Recklinghausen (Reichsnaturschutzbuch Essen Nr. 5). Das Gebiet liegt in der Hohen Mark. Es handelt sich um einen landschaftlich hervorragenden, fast geschlossenen Wacholderbestand von rund 44 Morgen Fläche. Der Wacholder hat ganz allgemein einen solchen Rückgang zu verzeichnen, daß die Aufnahme des Wacholders in die Liste der geschützten Pflanzen nicht genügt, ihn wirklich durchzuhalten. Lediglich die Schaffung von besonderen Wacholderreservaten ließ die Aussicht, daß der bereits stark verdrängte Nadelstrauch erhalten werden kann, zumal in größeren und dort erst wirkungsvollen Beständen. Nachdem ein größeres Waldgebiet gemeinsam mit dem Holtwider Wacholderhain in den Besitz des Kreises überging, war es eine dankenswerte Tat, daß der Landrat des Kreises seine Zustimmung zum Schutze der Wacholderheide erteilte. Der Verbandspräsident konnte die Schutzverordnung am 10. April 1936 erlassen (Amtsblatt Münster 17 vom 25. April 1936). Das Schutzgebiet umfaßt eine Fläche von rund 11,0 ha mit geschlossener Wacholderflur.

2. Naturschutzgebiet „Lippe Auwald“ bei Altfermbeck im Amt Herbest-Dorsten, Kreis Recklinghausen (Reichsnaturschutzbuch Essen Nr. 6). Auwälder bildeten in früheren Jahrhunderten eine wesentliche Vegetationsform des Niederrhein- und Lippegebietes. Durch die Wasser- und Strombauarbeiten am Rhein und die Auswirkungen auf die Lippe sind die letzten Auwälder, soweit sie nicht schon früh in Kulturland umgewandelt wurden, fast restlos verschwunden. Dem Bau des Lippeseitenkanals fielen einzelne letzte Auwaldreste zum Opfer, so bei Gahlen an der Ochsenfurt. Nunmehr bildet der Auwald bei Haus Hagenbeck den letzten seiner Art im Lippegebiet. Es handelt sich um einen Eichen-Hainbuchen-Wald, der in seiner Baum- und Strauchschicht und auch in seiner Krautflora sehr artenreich und charakteristisch ist. Besonders bemerkenswert sind aus der Baumschicht die prachtvollen alten Hainbuchen bis zu 3 m Umfang, nach früherer Nutzung als Kopfhainbuchen ausgebildet, das reiche Vorkommen von Feldahorn und Kreuzdorn, insgesamt 17 verschiedene Gehölzarten, ferner unter den Kletterpflanzen *Clematis vitalba* in armdicken Lianen, die dem Wald ein am Niederrhein sonst verschwundenes Gepräge geben. Aus der artenreichen Krautschicht sind *Corydalis solida*, die sonst fast verschwunden ist, und einer der wenigen letzten Standorte von *Equisetum hiemale*, unser größter Standort, zu nennen. Der derzeitige Besitzer hat dankenswerter Weise vor Übergang des Besitztums zur Aufteilung an drei Bauernstellen die Schutzzustimmung erteilt. Am 15. Dezember 1936 hat der Verbandspräsident die Verordnung zur Schutz Erklärung erlassen (Amtsblatt Münster 52 B vom 26. 12. 1936). Das Schutzgebiet umfaßt eine Waldfläche von 1,75 ha.

3. Naturschutzgebiet „Kluterthöhle und Bismarckhöhle“ im Amt Boerde in Westf. im Ennepe-Ruhrkreis (Reichsnaturschutzbuch Essen Nr. 7). Die Kluterthöhle und die Bismarckhöhle sind Spalthöhlen, die nach ihrer Entstehung als Siderwasserhöhlen bezeichnet werden dürfen. Sie gehören dem oberen Mitteldevon an und sind an die Riffalte der Hanfeler Schichten des Massenkalkes gebunden. Die Kluterthöhle ist seit über 200 Jahren bekannt. Sie ist die größte der bisher bekannten deutschen Höhlen und hat nach den Vermessungen von Dr. Griepenburg über 5,5 km Höhlengänge aufzuweisen. Die Bismarckhöhle ist wesentlich kleiner. Sie steht mit der Kluterthöhle im Zusammenhang. Beiden Höhlen fehlen die sonst üblichen Tropfsteinbildungen fast ganz. Dagegen ist das Höhlentierleben sehr reich entwickelt. Dem Tierleben kommen die Höhlengewässer zugute. Beide Höhlen sind von der Kluterthöhle durchflossen, die mehrfach größere und kleinere Teiche und Tümpel bildet. Dr. Griepenburg hat die faunistische Durchforschung der Höhlen durchgeführt und darüber mehrfach in der Fachliteratur berichtet. Er konnte bisher in beiden Höhlen über 150 Tierarten feststellen, die zur größeren Hälfte zu den Protozoen zählen. Außer diesen setzt sich die Höhlenfauna zusammen aus Schnecken, Würmern, Spinnen, Crustaceen, Tausendfüßlern, Urinsekten, Dipteren und Milben. Als zoologisch besonders bemerkenswert seien genannt die Spinne *Plaesiocraerus lusiscus* (Troglobie), bisher nur in Höhlen gefunden, der Schnurwurm *Prostoma clapsinoides* var. *puetalis*, außer einer Quelle im Elsaß nur aus der Kluterthöhle bekannt, die Collembolen *Onychiurus ornatus*, endemisch in der Kluterthöhle, ferner *Trichonisoides helveticus griepenburgi*, endemisch in der Bismarckhöhle. Als Wirbeltiere leben in der Höhle neben Haus-, Wald- und Feldmaus die Riesenspidermaus und die Zwergspidermaus. Durch Verfügung vom 10. Juni 1936 hat der Verbandspräsident

die beiden Höhlen einstweilen als Naturschutzgebiet sichergestellt. Die Verhandlungen mit den Besitzern wurden im September abgeschlossen, nachdem seit über 7 Jahren Schutzbemühungen ergebnislos verliefen. Für einen kleinen Teil der Höhlengänge soll ein geordneter Besuch der Höhle unter Führung gestattet werden, wie auch die Freilegung dieses Höhlenteiles von Lehm gestattet wurde. Der Großteil der Höhlengänge mit 4,5 km Länge bleibt ausschließlich der Höhlenfauna und damit der Wissenschaft vorbehalten. In das Schutzgebiet wird auch die Erdoberfläche über den beiden Höhlen mit insgesamt 10,9740 ha Waldbland einbezogen. Bis auf einen Besitzer haben sämtliche Beteiligten der Schutzmaßnahme gern freiwillig die Zustimmung gegeben, wofür auch hier gedankt sei. Mit dem Erlaß der Schutzverordnung, die noch der Zustimmung des Herrn Reichsforstmeisters bedarf, ist in kürzester Zeit zu rechnen. (Die Verordnung wurde inzwischen am 22. Juni 1937 erlassen.)

4. Naturschutzgebiet „Westrupe Heide“ bei Haltern, Kreis Recklinghausen (Reichsnaturschutzbuch Essen Nr. 8). Die Westrupe Heide ist die letzte große Strauchheide der Bezirksstelle und eines weiten westfälischen Gebietes. Sie ist mit hohen Dünen durchsetzt, zum Teil mit nach Westen geöffneten Sichelndünen. Das Gebiet der offenen Heide ist über 250 Morgen groß. Im Nordwestteil befindet sich eine über 30 Morgen große Wacholderflur mit geschlossenem Wacholderbestand. Der übrige Heideteil ist mit einzelnen Wacholdern, mit Wacholdergruppen und mit eingestreuten Kiefern- und Birkengruppen parkartig durchsetzt. Das Gesamtgebiet ist landschaftlich ganz hervorragend. Im Herbst 1935 bestand für die Heide die Gefahr der völligen Vernichtung durch Übersättigung mit mehreren Millionen cbm Baggersanden. Nach den Bemühungen der Bezirksstelle, die durch alle Behörden des Gebietes und ebenfalls durch die Reichsstelle wärmstens unterstützt wurden, hat der Herr Reichsforstmeister die einstweilige Sicherstellung der Westrupe Heide Anfang Januar 1936 angeordnet. In einem Ortstermin am 20. 3. 1936 hat der Reichsforstmeister, vertreten durch den Referenten für Naturschutz, entschieden, daß eine Sandaufschüttung auf der Heide nicht erfolgen darf. Es wurde nach schwierigen Verhandlungen möglich, für die Sandaufschüttung andere Flächen bereitzustellen. Anschließend an die Abwendung der Gefahr der Vernichtung erfolgten dann die Schutzverhandlungen für die Westrupe Heide. Die besonderen Verhältnisse ließen es als notwendig erscheinen, daß das für den Schutz vorgesehene Gebiet nicht in der Hand des bisherigen Besitzers verblieb, sondern in die öffentliche Hand übergeht. Nach weiteren langwierigen Verhandlungen wurde es auch möglich, den Ankauf der Heide durchzuführen. Am 6. März 1937 konnte der Kaufvertrag abgeschlossen werden. Die Kaufsumme wurde durch den Herrn Reichsforstmeister, ferner durch die Provinzialverwaltung Westfalen, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, den Landkreis Recklinghausen und die Stadt Recklinghausen aufgebracht. Das Heidegebiet ist nunmehr Eigentum der öffentlichen Hand. Treuhänder und Verwalter der Heidefläche ist der Landrat in Recklinghausen. Der Antrag auf Erklärung zum Naturschutzgebiet ging am 27. 9. 1936 an den Verbandspräsidenten und liegt in Berlin zur Zustimmung vor. Mit dem Erlaß der Schutzverordnung in kürzester Zeit darf nunmehr gerechnet werden. Das Naturschutzgebiet Westrupe Heide umfaßt eine Fläche von 62,55 ha.

5. Für weitere Naturschutzgebiete wurden die Vorarbeiten zur Durchführung des Schutzes bereits aufgenommen. Es handelt sich zunächst vor allem auf rheinischer Seite um zwei ausgezeichnete Wacholdergebiete, ein Bachtal mit reichen Gagelbeständen und ein botanisch und landschaftlich hervorragendes Rheinaltwasser, auf westfälischer Seite um ein Waldbachgebiet, für das der Schutzantrag bereits dem Herrn Reichsforstmeister vorliegt, für ein Dünenwacholdergebiet und ein größeres Quellmoor. Die übermäßige Beanspruchung durch Planungsmaßnahmen und durch die Bearbeitung der Landschaftsschutzkarten läßt die weitere Bearbeitung der neuen Naturschutzgebiete erst im neuen Geschäftsjahr möglich werden.

Sicherung von Naturdenkmälern.

1. Stadtkreis Gelsenkirchen:

Am 18. 4. 1936 erließ der Oberbürgermeister in Gelsenkirchen eine Verordnung für 7 Rotbuchen bis zu 4,60 m H., 3 Eichen bis zu 1,47 m H., 1 Platane und 6 Findlinge bis zu 1,8×1,2 m Größe. Die Eintragung erfolgt in das Naturdenkmalbuch beim Polizeipräsidenten in Reddinghausen (Amtsblatt Münster 18 vom 2. 5. 36).

2. Stadtkreis Gladbeck:

Am 18. 4. 1936 erließ der Oberbürgermeister in Gladbeck eine Verordnung für 1 Linde, 1 Ulme mit 3,32 m H., 1 Eiche mit 2,40 m H., 1 Roßkastanie, 1 Rotbuche, 1 Birnbaum, 2 Edelkastanien, 2 Hainbuchen mit 2,53 m und 2,42 m H., drei Findlinge bis zu 1,8×1,3 m Größe. Die Eintragung erfolgt in das Naturdenkmalbuch bei dem Polizeipräsidenten in Reddinghausen (Amtsblatt Münster 28 vom 11. 7. 36).

3. Stadtkreis Reddinghausen:

Der Verordnungsentwurf wurde fertiggestellt und am 24. 2. 1937 dem Polizeipräsidenten zum Erlaß der Verordnung zugeleitet. Die Schutzliste umfaßt 55 Einzelbäume und zwar 11 Linden, unter diesen zwei mit je 3,65 m H., 8 Roßkastanien bis 3,50 m H., 5 Eichen bis 3,74 m H., 8 Rotbuchen bis 4,15 m H., 1 Blutbuche, 7 Hainbuchen bis 2,73 m H., 1 Esche, 4 Edelkastanien bis 3,80 m H., 3 Pappeln, ferner 15 Findlinge bis zu 2,0×1,4 m und 1,8×1,6 m Größe, endlich einen Hülshain. Die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde wurde bereits eingeholt. Die Verordnung wurde inzwischen erlassen.

4. Stadtkreis Bottrop:

Der Verordnungsentwurf wurde fertiggestellt, dem Polizeipräsidenten in Reddinghausen am 24. 2. 1937 zugeleitet und die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde bereits eingeholt. Die Schutzliste umfaßt 12 Edelkastanien bis zu 3,80 m H., 1 Eiche mit 1,95 m H., 3 Mispelbüsche bis zu 0,95 m H., 3 Rotbuchen, 1 Kirschbaum und einen Hainbuchen-Laubengang, ferner 4 Findlinge bis zu 2,3×1,3 m Größe, 3 Braunkohlenquarzite bis zu 2,2×2,1 m Größe und eine größere Findlingsgruppe. Die Schutzverordnung wurde inzwischen erlassen.

5. Stadtkreis Dortmund:

Der Verordnungsentwurf konnte gemeinsam mit dem Kreisbeauftragten fertig bearbeitet werden und ging dem Polizeipräsidenten zum Erlaß der Verordnung inzwischen zu. Die Schutzliste umfaßt 29 Einzelbäume und zwar 1 Ulme mit 3,55 m H., 1 Weide mit 3,20 m H., 4 Eichen bis

3,72 m U., 12 Rotbuchen bis 5,04 m U., 7 Platanen bis 3,85 m U., 1 Blutbuche mit 3,58 m U., 1 Hainbuche mit 1,83 m U., 1 Sumpfsypresse und 1 Tulpenbaum mit 3,58 m U., ferner 2 Hüßengruppen mit etwa 50 Stämmen, einen Hainbuchengang mit 22 Bäumen bis zu 1,50 m Umfang und eine Bergahornallee. Die Verordnung wurde inzwischen erlassen.

Gutachtertätigkeit im Planungswesen.

Der auch über die Landschaftsschutzarten hinausgehende allgemeine Landschaftsschutz stellt den Bezirksstellen Aufgaben, die weit über die vor genannten des eigentlichen Naturschutzes hinausführen. Alle Behörden sind nunmehr gesetzlich verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen und Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen in der freien Landschaft führen, die zuständigen Naturschutzbehörden zu beteiligen. Die damit erforderlichen Stellungnahmen und Begutachtungen zu den Planungen der verschiedensten Art durch den Beauftragten nehmen einen stets wachsenden Umfang an und lassen zu der Durchführung der Arbeiten der vorhergehenden Aufgabengebiete nicht mehr die erforderliche Zeit, von den gleichfalls notwendigen wissenschaftlichen Bearbeitungen der Schutzgebiete und des Gesamtgebietes ganz abgesehen. Vor allen anderen sind die Meliorations- und Rodungsvorhaben in einem solchen Maße gewachsen, daß sie ein außerordentliches Maß an Reisen und Zeit und an schriftlichen Arbeiten erfordern. Sie sind aber so vordringlich und das rechtzeitige Eingreifen zur Verhütung untragbarer Verunstaltungen des Landschaftsbildes so zwingend, daß diese Bearbeitung allen anderen Schutzsachen gegenüber den Vorrang hat. Für die Berichtszeit wurden über 30 Meliorationen von Bachläufen behandelt. Zu diesen tritt eine erschreckend hohe Anzahl von Rodungsvorhaben, zumeist durch den Arbeitsdienst, die sich für die Randgebiete des sehr waldbarm gewordenen Industriebezirkes wesentlich verhängnisvoller auswirken als in anderen, walddreicheren und walddreichen Teilen des Reiches. Die drei im Bau befindlichen oder vorgesehenen Strecken der Reichsautobahnen erforderten gleichfalls eine häufige Beteiligung. Es sei hier gern festgestellt, daß sich gerade die Zusammenarbeit mit der Obersten Bauleitung der Reichsautobahnen in bester Weise vollzogen hat. Auf die zahllosen Mitwirkungen bei Planungen und im Genehmigungsverfahren zu all den vorgesehenen und laufenden Eingriffen in das heimische Landschaftsbild, die in den beiden vergangenen Jahren den überwiegenden Teil der Tätigkeit des Beauftragten ausmachten, im Einzelnen einzugehen, ist nach Raum und Zeit unmöglich. Es darf aber anerkannt werden, daß die planenden Stellen jeder Art in Auswirkung des Reichsnaturschutzgesetzes in zunehmendem Maße sich bemühen, der deutschen Landschaft gerecht zu werden und die notwendigen Eingriffe mit den Forderungen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Andererseits muß aber die Öffentlichkeit darauf hingewiesen werden, daß es nicht Aufgabe des Naturschutzes ist, notwendigen Maßnahmen hindernd im Wege zu stehen und alle Eingriffe in das Landschaftsbild, seit dies durch Meliorationen, durch Umlegungen, durch Rodungen, durch Straßenbau, durch Anlage neuer Siedlungen in bisher freier Landschaft, durch Hochspannungsfreileitungen, durch Anlage neuer Bergwerke, durch Fortführung alter oder Anlage neuer Steinbruchbetriebe und viele andere zu verhindern. Hier wird es sich in den weitaus meisten Fällen nicht um eine Verhinderung handeln können, sondern lediglich um die weitmöglichste Schonung der Landschaft, unter Umständen auch durch Verlegung von Vorhaben in solche

Landschaftsteile, in denen sich die notwendige Veränderung weniger hart auswirkt. Dabei kann auch nicht die Auswirkung im Einzelfalle, sondern nur im Zuge der Gesamtplanung und in der Gesamtlandschaft für die Beurteilung maßgebend sein. So erfreulich die zunehmende Teilnahme der Öffentlichkeit an den Fragen der Veränderung und Umgestaltung gewohnter Landschaftsbilder ist, so geht es nicht an, für notwendige Eingriffe in das Heimatbild den Naturschutz verantwortlich zu machen. Er tut seine schwere und verantwortungsbewusste Pflicht im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeit. Es muß aber auch festgestellt werden, daß es noch immer einzelne behördliche Stellen gibt, die den Naturschutz nicht ernst nehmen. Dadurch wird den Beauftragten die oft genug aufreibende Durchführung der freiwillig übernommenen Aufgaben nicht erleichtert.

Zu einigen Sonderfragen des allgemeinen Landschaftsschutzes sei auf die Ausführungen im Anhang zur Erhaltung des Wildlandes in tragbarem Ausmaß, zur Erhaltung der letzten Wacholderbestände, zu der Erhaltung und Pflege der Hecken aller Art und zu der Behandlung der Baum- und Strauchbestände an den Bachläufen und in der Bachlandschaft hingewiesen.

Vogelschutz und Vogelausstellungen.

Die unerfreulichste Frage des Vogelschutzes ist die der schon im letzten Tätigkeitsbericht eingehend behandelten Vogelausstellungen und die der sogenannten „Bewegung der Heimattiergärten“. Bis heute sind im Gesamtgebiet der Bezirksstelle Essen 26 derartige Vogel- und Tierkonzentrationslager bekannt geworden. Für weitere wird eifrige Propaganda bis in die kleinsten Städte hineingetragen, und zwar durch den „Heimattiergarten“ Hamm. Die besonders betroffenen Bezirksstellen Düsseldorf, Arnberg und Essen wenden sich gegen die weitere Ausbreitung dieser Irreführung. Die Reste unserer deutschen Tierwelt sind nicht dazu da, in wissenschaftlicher und erzieherischer Hinsicht unreifen Gedankengängen ausgeliefert zu werden. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob eine Stadtverwaltung sich nach reiflicher Überlegung aller Seiten, auch der wirtschaftlichen, dazu entschließt, aus volkserzieherischen Gründen für ein größeres Besuchergebiet unter fachmännischer Leitung einen zoologischen Garten oder einen Vogelpark — verantwortlich den gefangenen Tieren und verantwortlich der heimischen Fauna gegenüber — einzurichten und dann gerade dafür zu stehen oder aber ob ein Klub von Vogelliebhabern ohne jede wissenschaftliche und naturschützerische Kenntnis und Verantwortung mit finanzieller Hilfe für den „Vogelschutz“ eingefangener Mitglieder und auch Verwaltungen sich die Möglichkeit verschafft, in großen Vogelkonzentrationslagern der Vogelliebhaberei, die das Gesetz dem einfachen Manne zu seiner Freude im geregelten Rahmen zuläßt, nun im Großen und hemmungslos nachgehen zu können. Ich habe mich überzeugen müssen, daß die Mitglieder der Reichsarbeitsgemeinschaft der Heimattiergärten nicht Naturwissenschaftler sind, ebenso aber auch nicht vertraut mit der wirklichen Heimat und ihrer Natur und Tierwelt, ferner in keiner Weise vertraut mit dem Naturschutz und seiner Gesetzgebung und auch nicht vertraut mit den einfachsten Fragen des Vogelschutzes. Eine Irreführung bedeutet es, die Vogelgefängnisse als den Weg „Zurück zur Natur“, als den Weg zur Naturkenntnis und zum Naturschutz zu propagieren. Das Ideal der Heimaterhaltung, für das der Naturschutz sich einsetzt, dem deutschen Menschen die Heimatnatur und die Heimatschönheit zu erhalten, dem deutschen Tier und damit zumal dem Vogel im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeit die Lebensgrundlage zu

erhalten und damit dem Tier eine Heimat zu bewahren, weil dieses Tier eben zum deutschen Menschen gehört, dieses Ideal sieht anders aus. Dieses Bestreben findet leider nicht den Zustrom der Massen und der zahlenden Zehntausende, die der „Heimattiergarten“-Rummel mit seiner schreienden Reklame fängt, weil der Naturschutz es aus ethischen Gründen ablehnt, das Tier der deutschen Heimat zur Attraktion zu machen. Wer das Tier unserer Heimat liebt, kann nicht anderer Auffassung sein. Es geht nicht mehr um die Errichtung neuer Tiergärten, sondern um die Zurückführung einer von naturfernen Phantasten heraufbeschworenen Unzahl von Vogel-Großgefängnissen auf eine ganz beschränkte Zahl verantwortlich geführter, wirtschaftlich lebensfähiger und im Sinne des Naturschutzes, des Jagdschutzes, des Tierschutzes in jeder Hinsicht einwandfreier Vogelschauen und Tierparke, soweit für solche wirklich ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Die wissenschaftliche Vogelberingung im Dienste der Vogelwarten Helgoland und Rossitten ist durch die neue Beringungsordnung neu geregelt worden. Die früheren Beringungserlaubnisscheine verlieren ihre Gültigkeit und werden zur Zeit restlos eingezogen. Es erfolgt in Kürze die Ausgabe neuer Beringungserlaubnisscheine, die nur noch in die Hand zuverlässiger und in wissenschaftlicher Hinsicht ernst zu nehmender Mitarbeiter der Vogelwarten gelangen.

Weitere Tätigkeit.

Die Bearbeitung der Landschaftsschutzkarten schreitet vorwärts. Für die Stadtkreise Gelsenkirchen und Hagen ist die Fertigstellung erfolgt. Mit den Schutzverordnungen darf in Kürze gerechnet werden. Über die Landschaftsschutzverordnungen erfolgt später weiterer Bericht. Einen wesentlichen Teil der Naturschutzarbeit nahm die weitgehende Werbetätigkeit durch Lichtbildvorträge, durch Abhandlungen in einer Reihe von Zeitschriften und durch Verteilung von Druckschriften ein. Über die gesamte Wirksamkeit der Bezirksstelle erfolgt ein besonderer Bericht, der allen Behörden sowie sämtlichen Mitgliedern unserer Kreisstellen zugeht.

Oberkirch.

Merkblatt für das Sammeln und den Handel mit geschützten Pflanzen und deren Teilen, mit ungeschützten Pflanzen und mit Schmuckreisig

Der Nutzungsberechtigte, der Pflanzen von eigenem Grund und Boden entnimmt, der Sammler, welcher Pflanzen von fremden Grundstücken entnimmt, und gegebenenfalls der Abnehmer bzw. Wiederverkäufer müssen, um sich nicht strafbar zu machen, für das Sammeln, den Transport und den Handel die unter B—E genannten schriftlichen **G e n e h m i g u n g e n o d e r B e s c h e i n i g u n g e n** besitzen.

A. Geschützte wilde Arten ohne Freigabe, NatSch.Ver. §§ 4, 5, 9 (2). Sammeln und Handeln mit diesen Pflanzen ist verboten und kann unter keinen Umständen freigegeben werden.

B. Geschützte wilde Arten mit möglicher Freigabe, NatSch.Ver. § 9 (2). Nur Eisenhut, Sonnentau, Sumpfsporst (*Ledum*), Arnica können durch

die höhere Naturschutzbehörde nach Anhören des Bezirksbeauftragten für Naturschutz dem Nutzungsberechtigten oder auch Sammler zeitweise freigegeben werden.

Der Nutzungsberechtigte benötigt: Freigabe durch die höhere Naturschutzbehörde, § 9 (2), und Herkunftsnachweis durch die Ortspolizei, § 7 (2) 1.

Der Sammler benötigt: Freigabe wie vorher und Sammlerlaubnisschein durch die Ortspolizeibehörde, § 9 (1) (2).

Der Abnehmer, Wiederverkäufer benötigt: Erwerbsausweis vom Nutzungsberechtigten mit Freigabenvermerk, § 7 (2) 2.

C. Geschützte Arten aus gärtnerischem Anbau im Inlande, NatSch.Ver. § 9 (3).

Naturschutzbeauftragte brauchen nicht gehört zu werden.

Der Nutzungsberechtigte benötigt: Erzeugerausweis mit Mengennachweis durch die Ortspolizei, § 7 (1) (2) 1.

Der Abnehmer, Wiederverkäufer benötigt: Erwerbsausweis vom Verkäufer, § 7 (2) 2. Herkunft aus gärtnerischem Anbau ist nachzuweisen.

Anm.: Eibe, Wacholder, Gagel, Hülse können lediglich aus gärtnerischem Anbau in den Handel gebracht werden.

D. Nicht geschützte wildwachsende Arten, NatSch.Ver. § 9 (1).

Der Nutzungsberechtigte benötigt: Sammlerlaubnisschein durch die Ortspolizei oder die Forstbehörde, § 9 (1).

Der Sammler benötigt: wie oben.

Der Abnehmer, Wiederverkäufer benötigt: Nachweis der Herkunft, § 7 (2) 2.

Anm. Der Sammlerlaubnisschein ist für alle wildwachsenden Arten notwendig, auch für Heilpflanzen, für Beeren und für Pilze. Die Ausgabe muß unter Beteiligung der Kreisbeauftragten erfolgen. Diese Scheine gelten nur für den Bereich der Ortspolizei. Sammlerlaubnisscheine für Schulen und Jugendgruppen sollen grundsätzlich nur für den Schulbezirk oder die Gemarkung ausgestellt werden.

Anm. zu B und D: Sammlerlaubnisscheine durch die Ortspolizei berechtigen nicht zum Betreten fremden Bodens. Diese Erlaubnis ist jeweils vom Nutzungsberechtigten zu erwirken. Dieser kann die Erlaubnis nicht ohne Vorliegen des Sammlerlaubnisses geben.

E. Schmuckreißig, NatSch.Ver. § 10 (1) (2). Zu beachten § 9 (2). Eibe, Wacholder, Gagel, Hülse aus der freien Natur sind stets ausgeschlossen.

Der Nutzungsberechtigte benötigt: Herkunftsschein durch die Ortspolizei, § 11 (1) (2) 1.

Der Sammler benötigt: Erwerbsschein vom Nutzungsberechtigten, § 11 (1) (2) 2.

Der Abnehmer, Wiederverkäufer benötigt: Erwerbsschein vom Verkäufer, § 7 (2) 2.

Die Anhörung von Naturschutzbeauftragten ist nicht notwendig.

Anm. zu B, C, D und E: Der erforderliche Ausweis ist stets mitzuführen. Jedes Fehlen der vorgeschriebenen Ausweise auch bei deren vorheriger Beschaffung und bei rechtmäßigem Erwerb der Pflanzen macht das Sammeln, den Transport sowie das Anbieten und den Handel schon strafbar. Alle Ausweise sind auf bestimmte Personen auszustellen und nicht übertragbar.

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei AG. Münster i. W.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Heimat](#)

Jahr/Year: 1937

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s): Oberkirch K.

Artikel/Article: [Naturschutz 65-72](#)